

Die bioethischen Herausforderungen für den modernen Menschen in der Sicht des Dokumentes der polnischen Bischofskonferenz

Von Janusz Podzielny, Oppeln

Am 5. März 2013 wurde von den polnischen Bischöfen während der Plenarsitzung in Warschau das Dokument unter dem Titel »Über die bioethischen Herausforderungen, vor denen der moderne Mensch steht« angenommen. Es ist erwähnenswert, dass dieses Dokument das Ergebnis der Arbeit von einem Expertenteam für Bioethik ist, welches bei der polnischen Bischofskonferenz seit dem 18. Juni 2008 arbeitet¹. Da das bioethische Schreiben der polnischen Bischöfe eine Reihe von interessanten Themen berührt, die nicht nur in Polen aktuell sind, erscheint es sinnvoll, die wichtigsten Punkte dieses Dokumentes einem breiteren Spektrum von Lesern zu präsentieren. Und das ist der Ziel dieses Artikels.

1. Der Mensch guten Willens angesichts der Zivilisation des Todes und für die Kultur des Lebens

Am Anfang ihres Schreibens betonen die polnischen Bischöfe die bedeutende Wahrheit, dass das Recht auf Leben ein fundamentales Recht jedes Menschen ist, aus dem alle übrigen Rechte fließen. Dieses Anrecht bildet auch die Grundlage aller anderen Güter, die Anteil des Menschen werden. Heute ist das Panorama der Meinungen zu diesem Thema sehr vielfältig. Die erste Aufgabe des Christen besteht also darin, sein Gewissen in Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche zu gestalten, wie auch ein korrektes und redliches Wissen hinsichtlich des Themas des Anbeginns des Menschen zu erwerben². Dieses Wissen ist jedoch nicht nur religiöser Natur, sondern es stützt sich im Ausgangspunkt auf wissenschaftliche Errungenschaften: »Die moderne genetische Forschung (...) hat gezeigt, dass vom ersten Augenblick an das

¹ Das Expertenteam der polnischen Bischofskonferenz für Bioethik (*Zespół Ekspertów Konferencji Episkopatu Polski ds. Bioetycznych*) besteht aus 10 Mitgliedern (u.a. Ärzte, Genetiker, Juristen, Moraltheologen) und ist von Erzbischof Henryk Hoser SAC aus Warschau – Praga geleitet. Dieses Gremium hat insbesondere folgende Aufgaben: die Überwachung des polnischen Gesetzgebungsverfahrens im Bereich der Bioethik und die Meinungsäußerung der Kirche zu bioethischen Fragen (z.B. in Form von Erklärungen oder Pressekonferenzen). Die Hauptaktivität des Expertenteams liegt jedoch bei der bioethischen Beratung der polnischen Bischofskonferenz. Vgl. http://episkopat.pl/struktura_kep/zespoly/41.1_zespol.html#office (06.05.2013).

² Vgl. POLNISCHE BISCHOFSKONFERENZ, *Über die bioethischen Herausforderungen, vor denen der moderne Mensch steht. Dokument angenommen bei der 361. Vollversammlung der Bischofskonferenz Polens*, Warschau 2013, Nr. 1, http://www.opoka.org.pl/biblioteka/W/WE/kep/bioetyczny_05032013.html (07.05.2013)

Programm für das, was dieses Lebewesen sein wird, festgelegt ist: eine Person, diese individuelle Person mit ihren bekannten, schon genau festgelegten Wesensmerkmalen. Bereits mit der Befruchtung hat das Abenteuer eines Menschenlebens begonnen, von dessen großen Fähigkeiten jede einzelne Zeit braucht, um sich zu organisieren und funktionsbereit zu sein³.

Demzufolge widersetzt sich jeder, der das Menschenleben zerstört, direkt Gott und seinen Gesetzen (Ex 20, 13; Mt 22, 36–40). Die polnischen Bischöfe unterstreichen in diesem Kontext, mit Bezug auf die Worte von Papst Johannes Paul II., dass es hier nicht nur um die direkte Abtreibung geht, sondern auch um die Experimente mit Embryonen, ihre Verwendung als »biologisches Material« oder als Lieferanten von Organen und Geweben zur Transplantation, für die Behandlung bestimmter Krankheiten, schließlich auch um die Pränataldiagnostik, wenn sie eugenisch motiviert wird⁴.

2. Das Wesen der Bedrohungen des menschlichen Lebens in der pränatalen Phase

Im zweiten Punkt des bioethischen Dokumentes der polnischen Bischofskonferenz erinnern seine Autoren an die fundamentale Wahrheit, dass das menschliche Leben ein grundlegender Wert und ein unveräußerliches Gut ist. Es fordert also unbedingten Schutz, unabhängig von der Phase oder Qualität des Menschenlebens. Dieses Leben ist nämlich da oder ist nicht mehr da – sein Wert braucht nicht begründet zu werden, man soll ihn dagegen erklären und die Empfindsamkeit darauf wecken. Außerdem kann man nicht vergessen, dass Gott der Geber des Lebens ist, woraus die Heiligkeit des Lebens und die Würde jedes einzelnen Menschen folgt. Daher fühlt sich die Kirche verpflichtet, das menschliche Leben von Anfang an bis zum natürlichen Tod zu verteidigen und somit die Anforderungen sowohl des Gottes Gesetzes wie auch des natürlichen Rechtes zu beachten⁵.

Heutzutage ist sehr populär – so bemerken die polnischen Bischöfe – der Relativismus, der hauptsächlich die grundlegenden Begriffe (z.B. die Würde, das Leben, die Gesundheit und das Menschsein überhaupt) infrage stellt⁶. Zweifellos besteht der

³ JOHANNES PAUL II, *Enzyklika »Evangelium vitae«*, Vatikan 1995, Nr. 60; vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Deklaration »Quaestio de abortu procurato«*, Vatikan 1974, Nr. 12–13.

⁴ »Unter Eugenik (...) versteht man die praktische Anwendung der Erkenntnisse der Humangenetik auf menschliche Populationen mit dem Ziel, einer Verschlechterung (Degeneration oder Entartung) der Erbanlagen vorzubeugen (negative Eugenik) bzw. eine Verbesserung (Aufartung) zu bewirken (positive Eugenik). H.P. KRÖNER, *Eugenik*, in: *Lexikon der Bioethik*, hrsg. von W. KORFF u.a., Bd. 1, Gütersloh 1998, S. 694; vgl. JOHANNES PAUL II, *Enzyklika »Evangelium vitae«*, Nr. 62–63; KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Instruktion »Dignitas personae«*, Vatikan 2008, Nr. 34.

⁵ Vgl. POLNISCHE BISCHOFSKONFERENZ, *Über die bioethischen Herausforderungen*, Nr. 2.

⁶ »Relativismus bezeichnet Positionen, wonach Geltungsansprüche nur unter Voraussetzung von Prinzipien begründbar sind, denen keine universelle bzw. absolute Gültigkeit zukommt«. A. ANZENBACHER, *Relativismus*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, hrsg. von W. KASPER u.a., Bd. 8, Freiburg 1999, Sp. 1031.

aktuelle Erfolg einer relativistischen Haltung darin, dass man immer wieder die Bedeutung und zuletzt auch die verpflichtende Kraft der grundsätzlichen moralischen Prinzipien begründen muss. Die Triftigkeit dieser Begriffe ist jedoch für jeden Menschen guten Willens (wenn er nur auf die Stimme seines Gewissens hört) von allein verständlich, so dass die Grundprinzipien keine weitere Entfaltung wie auch ständige Begründung benötigen⁷.

Bezugnehmend auf das, was vorher gesagt wurde, wird im weiteren Teil des bioethischen Dokumentes aus Polen die Aufmerksamkeit darauf gewiesen, dass im modernen Katalog von Menschenrechten seit einiger Zeit das Konzept der sogenannten Reproduktionsrechte erschienen ist. Die Reproduktionsrechte bedeuten heute tatsächlich die Anerkennung als Grundrecht des Zugangs für alle Paare, wie auch für jede individuelle Person, zu Verhütung und Abtreibung, um über die Anzahl und die Stunde, wann die Kinder in die Welt gebracht werden sollen, frei entscheiden zu können. In der ethischen und juristischen Debatte läuft dieses Problem darauf hinaus, ob das empfangene Kind wie ein Subjekt (ein Mensch) oder ein Objekt (ein Ding) betrachtet werden soll. Es ist auffallend, dass in neuerer Zeit die oben erwähnte Tendenz zur Relativisierung des Lebenswertes zunimmt⁸.

Infolge dieser moralischen Verworrenheit wird allgemein die Ansicht angenommen, dass zulässige Mittel bei der Lösung der Situation einer ungewollten Schwangerschaft sowohl das Abtreibungsrecht als auch das Zugangsrecht zur billigen Kontrazeption sind. Für kinderlose Paare wird dagegen die Prozedur der Empfängnis außerhalb des mütterlichen Organismus zugelassen, die gemeinhin als »in vitro« bekannt ist⁹. Sehr wichtig bei der ethischen Bewertung der In-vitro-Methode sind die Gesundheitsrisiken, die oft im öffentlichen Raum nicht erwähnt werden. In den ersten Tagen des embryonalen Lebens jedes Menschen finden nämlich die Prozesse der Anpassung des neu entstandenen Organismus an die Bedürfnisse der weiteren Existenz statt. Die Methoden der künstlichen Prokreation stören diese Prozesse wegen des veränderten Milieus, in dem die Verbindung der Keimzellen im Labor erfolgt. Auch die Hormone, die der Frau während dieser Prozedur gegeben werden, beeinflussen ihre Gesundheit und können verschiedene Krankheiten verursachen (u.a.

⁷ Vgl. POLNISCHE BISCHOFSKONFERENZ, *Über die bioethischen Herausforderungen*, Nr. 2.

⁸ Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die Worte von Papst Benedikt XVI., der in Erinnerung gerufen hat: »Die Menschenrechte, insbesondere das Recht jedes Menschen auf Leben, haben ihre Grundlage im Naturgesetz, das in das Herz des Menschen eingeschrieben und in den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen gegenwärtig ist. Die Menschenrechte aus diesem Kontext herauszulösen, würde bedeuten, ihre Reichweite zu begrenzen und einer relativistischen Auffassung nachzugeben, für welche die Bedeutung und Interpretation dieser Rechte variieren könnten und der zufolge ihre Universalität im Namen kultureller, politischer, sozialer und sogar religiöser Vorstellungen verneint werden könnte. Die große Vielfalt der Sichtweisen kann kein Grund sein, um zu vergessen, dass nicht nur die Rechte universal sind, sondern auch die menschliche Person, die das Subjekt dieser Rechte ist«. BENEDIKT XVI, *Ansprache an die Generalversammlung der UNO (18. April 2008)*, »Acta Apostolicae Sedis« 100 (2008), S. 334.

⁹ In-vitro-Fertilisation (IVF) ist eine Form der Behandlung der ungewollten Kinderlosigkeit, die seit 1978 in der Medizin etabliert ist. Diese Prozedur, bekannt zuerst bei der Züchtung von Pflanzen und Tieren, ist in der Tat kein therapeutisches Verfahren. Ihr Ziel ist die Erzeugung der menschlichen Embryonen im Labor, die später mechanisch in den Organismus der Mutter versetzt werden. Vgl. D. KREBS, *In-vitro-Fertilisation (IVF)*, in: *Lexikon der Bioethik*, hrsg. von W. KORFF u.a., Bd. 2, Gütersloh 1998, S. 291–292.

das Syndrom der Hyperstimulation der Eierstöcke, die Blutgerinnungsstörungen, die Schwellungen und auch Depressives Syndrom). Im Fall der In-vitro-Fertilisation wird außerdem eine erhöhte Anzahl spontaner Fehlgeburten, genetischer Veränderungen wie auch der Geburten von Kindern mit Fehlbildungen notiert¹⁰. Diese Bedrohungen erfordern wiederum die Anwendung der Präimplantationsdiagnostik, die direkt zur Selektion von Menschen im Embryonalstadium führt. Zusammenfassend bekräftigen die polnischen Bischöfe, dass die In-vitro-Prozedur ein weiteres Experimentieren am Menschen ist. Es geht hier nämlich um die »Produktion« eines Menschen, die in der Tat eine neue Form der Besitzergreifung des menschlichen Lebens zu sein scheint. Dieser Prozess ist sicher ein Verstoß gegen die Menschenwürde¹¹.

3. Die Wahrheit über die menschliche Sexualität und Verantwortung um das Kind

Im nächsten Teil ihres Schreibens erinnern die polnischen Bischöfe an die grundlegende Wahrheit, dass die Geschlechtlichkeit jedes Menschen seine menschliche Identität bestimmt und sein ganzes Leben prägt¹². Hier geht es nicht nur um die Fähigkeit zum Geschlechtsverkehr, zur biologischen Fortpflanzung, sondern auch um den Charakter der Beziehungen zwischen Frau und Mann, wobei die Sexualität die Einheit unter ihnen und das Gefühl der Nähe und Geborgenheit aufbaut. Mit diesem Bild der menschlichen Zeugung kontrastiert die In-vitro-Technik, wo die eheliche Vereinigung von dem Akt der Empfängnis getrennt wird¹³.

Außerdem wurde das gerade dargestellte Vorhaben Gottes angesichts der menschlichen Geschlechtlichkeit durch eine zunehmend verbreitete Verhütungsmentalität überschattet. Ihr zufolge verlieren selbst die Katholiken die Bereitschaft, Eltern zu sein, sie verschließen sich vor dem Leben (oft mit Hilfe unmoralischer kontrazeptiver und frühabortiver Mittel) oder sogar unterliegen der sogenannten »Versuchung nur eines Kindes«. Der Widerspruch gegen diese Kontrazeptionsmentalität, die die

¹⁰ Über Gesundheitsrisiken nach dem In-vitro-Verfahren sowohl für das Kind (Embryo) als auch für die Mutter schreibt u.a. J WRÓBEL, *Prokreacja technicyzowana – wyzwania etyczne*, »Roczniki Teologii Moralnej« 56 (2009), S. 191–198.

¹¹ Erwähnenswert in diesem Kontext sind auch die unwürdigen Verfahren des Einfrierens, der Lagerung und der möglichen weiteren Verwendung der sogenannten überzähligen menschlichen Embryonen. Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Instruktion »Donum vitae«*, Vatikan 1987, Nr. I, 6; KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Instruktion »Dignitas personae«*, Nr. 18–22.

¹² Vgl. POLNISCHE BISCHOFSKONFERENZ, *Über die bioethischen Herausforderungen*, Nr. 3.

¹³ Das eigentliche Verständnis der Natur der Beziehungen zwischen Eheleuten wurde auch in den Texten des II. Vatikanischen Konzils erwähnt: »Ehe und eheliche Liebe sind ihrem Wesen nach auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet. Kinder sind gewiss die vorzüglichste Gabe für die Ehe und tragen zum Wohl der Eltern selbst sehr viel bei. (...) Deshalb sind die echte Gestaltung der ehelichen Liebe und die ganze sich daraus ergebende Natur des Familienlebens dahin ausgerichtet, dass die Gatten von sich aus entschlossen bereit sind zur Mitwirkung mit der Liebe des Schöpfers und Erlösers, der durch sie seine eigene Familie immer mehr vergrößert und bereichert«. II. VATIKANISCHE KONZIL, *Konstitution »Gaudium et spes«*, Vatikan 1965, Nr. 50.

Wahrheit über die menschliche Sexualität verfälscht und leider heute so populär ist, erfordert vor allem eine persönliche, tiefe Bekehrung aller Gläubigen¹⁴.

Nicht nur die Verhütung, sondern auch der Kampf um Abtreibungsrecht sind Ausdruck derselben Mentalität, die im Menschen eine Empfindung erzeugt, dass er über seinen Körper willkürlich verfügen könne. Die Verhütung und die Abtreibung sind also zwei Extreme der gleichen Haltung, die sich kurz in der Feststellung: »Ich will kein Kind haben« äußert. Besonders gefährlich scheint die Formulierung des Abtreibungsrechtes wegen einer Fehlbindung des Kindes zu sein. Ein solches Kind hat nämlich ein uneingeschränktes Recht, geboren und geliebt zu werden¹⁵.

In beiden, oben genannten Fällen – beim Drama der Unfruchtbarkeit und bei der Schwangerschaftsangst – steht die Kirche immer auf der Seite des Menschen. Die polnische Bischofskonferenz sucht gute Lösungen dieser schwierigen Situationen, darunter die tatsächliche Behandlung der Ursachen der menschlichen Unfruchtbarkeit¹⁶. Dadurch möchte die Kirche in den Gewissen das Bewusstsein der Würde des Menschenlebens in jeder Phase seiner Entwicklung wecken. Die Kirche versteht natürlich die menschlichen Wünsche und Befürchtungen, sie erinnert aber auch daran, dass das Gute niemals mit unerlaubten Methoden erreicht werden kann. Es gibt nämlich die Moralprinzipien, die immer und überall gültig sind¹⁷.

4. Unsere Haltung

Nach Ansicht der Autoren des bioethischen Dokumentes aus Polen ist es wichtig, heute eindeutig die Seite des Lebens zu unterstützen, das heißt den Widerspruch angesichts aller Praktiken auszudrücken, die gegen das menschliche Leben ausgerichtet sind¹⁸. Das bedeutet also das Verbot einer Untätigkeit und die Notwendigkeit einer aktiven Mitwirkung bei der Verteidigung des Menschenlebens von seiner Empfängnis bis zum natürlichen Tod. In der breiteren sozialen und politischen Perspektive soll hier für die Nichtdiskriminierung der Familien und der Familienpolitik (mit besonderer Unterstützung der kinderreichen Familien) gesorgt werden. Die Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal der bedrohten Kinder ist sicherlich keine Stel-

¹⁴ Dies gilt sowohl für die Laien, die in der Ehe und Familie leben, als auch für die Priester (in besonderer Weise für alle Moraltheologen), die die Eheleute durch ihre theologisch-pastorale Reflexion begleiten. Vgl. PAUL VI, *Enzyklika »Humanae vitae«*, Vatikan 1968, Nr. 25–29.

¹⁵ Hier geht es um die sogenannte »eugenische Indikation« der Abtreibung bei der Diagnose einer schwerwiegenden Behinderung des Kindes. Vgl. JOHANNES PAUL II, *Enzyklika »Evangelium vitae«*, Nr. 14.

¹⁶ Gutes Beispiel einer Therapie, die tatsächlich die Ursachen der menschlichen Unfruchtbarkeit bekämpft und keine ethische Fragen aufwirft, ist u.a. NaProTechnology. Vgl. <http://naprotechnology.com> (13.05.2013); <http://www.fertilitycare.de> (13.05.2013).

¹⁷ Vgl. POLNISCHE BISCHOFSKONFERENZ, *Über die bioethischen Herausforderungen*, Nr. 3; JOHANNES PAUL II, *Enzyklika »Veritatis splendor«*, Vatikan 1993, Nr. 79–80.

¹⁸ Als bemerkenswertes Beispiel dient hier letzters die Sammlung von Unterschriften für die Europäische Bürgerinitiative »Einer von uns«. Dabei geht es um den rechtlichen Schutz der Würde, des Rechts auf Leben, und der Unversehrtheit jeder menschlichen Person vom Zeitpunkt der Empfängnis an in jenen Kompetenzbereichen der EU, für die ein solcher Rechtsschutz von Bedeutung sein könnte. Vgl. <http://www.1-von-uns.de/content/start.html> (14.05.2013).

lung, die dem Christen eigen wäre. Stattdessen ist die eindeutige Haltung der Achtung sowie des Schutzes jedes Menschenlebens (auch des kranken und schwachen) ein Ausdruck des christlichen Zeugnisses, der wahren Liebe zum Nächsten und vor allem zu Gott, dem Urheber und »Freund des Lebens« (Weish 11, 26)¹⁹.

Die polnischen Bischöfe wiederholen in diesem Kontext noch einmal, dass keine Handlung, die zur Bedrohung des menschlichen Lebens (ebenfalls in frühen Stadien seiner Entwicklung) oder direkt zur Tötung führt, gerechtfertigt werden kann. Jeder Christ muss in dieser Situation um die Wahrheit kämpfen. Somit ist es auch seine Aufgabe, die Lügen zu demaskieren, unter denen die Vorspiegelungen besonders viel Schaden anrichten, als ob die künstliche (extrakorporale) Befruchtung eine Heilung der Unfruchtbarkeit wäre²⁰.

5. Das Engagement der Katholiken im öffentlichen Leben

Im letzten Abschnitt des bioethischen Dokumentes ermutigen die polnischen Bischöfe die katholischen Laien zum Engagement im öffentlichen Leben. Sie können nicht darauf verzichten, »sich in die ‚Politik‘ einzuschalten, das heißt in die vielfältigen und verschiedenen Initiativen auf wirtschaftlicher, sozialer, gesetzgebender, verwaltungsmäßiger und kultureller Ebene, die der organischen und institutionellen Förderung des Gemeinwohls dienen. Dies beinhaltet die Förderung und Verteidigung von Gütern wie öffentliche Ordnung und Frieden, Freiheit und Gleichheit, Achtung des menschlichen Lebens und der Umwelt, Gerechtigkeit, Solidarität usw.«²¹.

Diese Aufgabe umfasst also unter anderem die Verteidigung des menschlichen Lebens, was heutzutage besonders wichtig ist. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass die katholischen Meinungen in der sozialen Diskussionen sehr oft als marginal und anachronistisch behandelt werden. Es ist den Katholiken beinahe nicht erlaubt, ihre Überzeugungen in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Das betrifft vor allem die Fragen des Übels der Verhütung, der In-vitro-Methode, der Abtreibung, der Gender-Ideologie, der Institutionalisierung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und insgesamt der Förderung aller Verhaltensmuster, die mit dem traditionellen Modell der Familie im Widerspruch stehen. Darum ist es für alle Katholiken bedeutend, stolz auf ihre Überzeugungen zu sein, weil im Zentrum ihres Glaubens nicht nur die universelle Vaterschaft Gottes, sondern ebenfalls die personale Würde jedes einzelnen Menschen steht²².

¹⁹ Vgl. POLNISCHE BISCHOFSKONFERENZ, *Über die bioethischen Herausforderungen*, Nr. 4; KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Instruktion »Dignitas personae«*, Nr. 37.

²⁰ Diese Wahrheit, dass die In-vitro-Prozedur überhaupt nichts heilt (die Unfruchtbaren bleiben weiter so), trifft oft auf heftige Kritik der Befürworter dieser Methode. Vgl. POLNISCHE BISCHOFSKONFERENZ, *Über die bioethischen Herausforderungen*, Nr. 4

²¹ KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Lehrmäßige Note zu einigen Fragen über den Einsatz und das Verhalten der Katholiken im politischen Leben*, Vatikan 2002, Nr. 1; vgl. JOHANNES PAUL II., *Apostolisches Schreiben »Christifideles laici«*, Vatikan 1988, Nr. 42; II. VATIKANISCHES KONZIL, *Dekret »Apostolicam actuositatem«*, Vatikan 1965, Nr. 7.

²² Vgl. POLNISCHE BISCHOFSKONFERENZ, *Über die bioethischen Herausforderungen*, Nr. 5.

Die Treue zur Lehre der katholischen Kirche und zu Jesus Christus selbst ist also die Pflicht eines jeden Katholiken, der am öffentlichen Leben teilnimmt. Es kann keinen Kompromiss in Fragen des Glaubens und der Moral geben – erinnert die polnische Bischofskonferenz. Ein Katholik soll nämlich in jeder Situation ein Zeuge Christi sein, der in seiner Haltung, sowohl im privaten als auch im öffentlichen Leben, eindeutig bleibt. Die kluge Beteiligung am öffentlichen Leben bedeutet ebenfalls die Besonnenheit und Rechtschaffenheit bei der Erreichung der Ziele. Manchmal scheint es in diesem Kontext nötig zu sein, wenn die wünschenswertesten Lösungen nicht erreicht werden können, eine Strategie anzunehmen²³. Der politische Kompromiss ist möglich, aber nur in diesem Fall, wenn er zur Verwirklichung eines größeren Guten dient. Sicher soll er kein Verfahren zur Lösung der ethischen Probleme oder zur Bestimmung der Kriterien für das Gute sein²⁴.

Eine große Gefährdung für die Katholiken, die bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens engagiert sind, scheint ihre Vereinsamung zu sein. Oft bekommen sie keine ausreichende geistliche Unterstützung, wenig Hilfe bei der Gestaltung ihres Gewissens oder keinen Hinweis hinsichtlich der katholischen Verhaltensweisen. Allerdings ist es sehr wichtig – betonen nochmals die polnischen Bischöfe –, dass die Menschen des Glaubens in der Welt der Politik sichtbar bleiben. Ihre Zusammenarbeit bei der Erreichung der politischen Kompromisse soll nämlich sichern, dass der Schutz von christlichen Werten möglich völlig ist. Zum Schluss des bioethischen Schreibens unterstreicht die polnische Bischofskonferenz, dass die Politiker und Abgeordneten in einer besonderen Verantwortung stehen, wenn sie die Entscheidungen über das Leben und die Würde des Menschen treffen. Sooft sie gemäß des aufrechten und gut gebildeten Gewissens handeln, verdienen sie besonderen Dank und Anerkennung²⁵.

Zusammenfassend muss man sagen, dass das bioethische Dokument der polnischen Bischofskonferenz mit dem Titel »Über die bioethischen Herausforderungen,

²³ »In Kontinuität der beständigen Lehre der Kirche hat Johannes Paul II. mehrmals unterstrichen, dass jene, die direkt in den gesetzgebenden Versammlungen tätig sind, die ‚klare Verpflichtung‘ haben, sich jedem Gesetz zu widersetzen, das ein Angriff auf das menschliche Leben ist. (...) Das hindert nicht daran – wie Johannes Paul II. in der Enzyklika ‚Evangelium vitae‘ für den Fall lehrte, in dem eine vollständige Abwendung oder Aufhebung eines bereits geltenden oder zur Abstimmung gestellten Abtreibungsgesetzes nicht möglich wäre –, dass es einem Abgeordneten, dessen persönlicher absoluter Widerstand gegen die Abtreibung klargestellt und allen bekannt wäre, (...) gestattet sein könnte, Gesetzesvorschläge zu unterstützen, die die Schadensbegrenzung eines solchen Gesetzes zum Ziel haben und die negativen Auswirkungen auf das Gebiet der Kultur und der öffentlichen Moral vermindern‘. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Lehrmäßige Note*, Nr. 4; vgl. JOHANNES PAUL II., *Enzyklika »Evangelium vitae«*, Nr. 73.

²⁴ Die polnischen Bischöfe zeigen in diesem Teil ihres Dokumentes, dass im Fall der In-vitro-Methode als Ziellösung ein Gesetz gilt, welches diese Prozedur als Bedrohung der Würde und des Lebens oder der Gesundheit des Kindes in den frühen Stadien seiner Entwicklung zurückweist. Vgl. POLNISCHE BISCHOFSKONFERENZ, *Über die bioethischen Herausforderungen*, Nr. 5; KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, *Instruktion »Donum vitae«*, Vatikan 1987, Nr. III.

²⁵ Vgl. POLNISCHE BISCHOFSKONFERENZ, *Über die bioethischen Herausforderungen*, Nr. 5.

vor denen der moderne Mensch steht« ein sehr interessantes Beispiel der kirchlichen Beteiligung am öffentlichen Leben des Staates ist. In Polen fehlt nämlich bis heute ein Gesetz zur Regelung der neuen bioethischen Probleme (vor allem der In-vitro-Prozedur). Im Parlament konkurrieren zwei einander entgegengesetzte Optionen, die leider keinen klugen politischen Kompromiss in diesem Bereich erreichen können. Außerdem sieht man oft in den Medien eine massive Kampagne für die ethische Akzeptanz der In-vitro-Methode, die oft als »Wunderheilung« der menschlichen Unfruchtbarkeit präsentiert wird. In diesem Kontext scheint also die moralische Orientierung, die das bioethische Dokument aus Polen den Katholiken und allen Menschen guten Willens gibt, sehr wichtig zu sein²⁶.

²⁶ Es ist erwähnenswert, dass laut den Ergebnissen der Befragung im Jahr 2012 die Mehrheit der polnischen Bevölkerung (79%) die In-vitro-Prozedur für die unfruchtbaren Ehen befürwortet. 16% der Befragten finden dagegen, dass dies eine schlechte Sache ist. Um diese Situation zu ändern, muss die Kirche in Polen sicherlich weiter eine professionelle, geschickte, öffentliche Debatte durchführen. Vgl. http://www.cbos.pl/SPISKOM.POL/2012/K_121_12.PDF (18.05.2013).